

## Anhang 22:

### Studienplan für das Masterstudienfach Musikwissenschaft<sup>1</sup>

#### Zulassungsvoraussetzungen (§ 3)

- Eine Zulassung ohne Auflagen erfolgt mit einem Bachelorabschluss im Studienfach Musikwissenschaft der Universität Basel oder mit dem Nachweis von gleichwertigen Studienleistungen, erbracht an einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule.

#### Sprachkenntnisse (§ 8)

- Für das Studium sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen und Latein erforderlich.

#### Studienaufbau und -struktur

Bestehen des Studienfachs, KP	Module	Erlaubte Lehrveranstaltungsformen
<b>8 KP</b> , davon - 3 KP aus Lehrveranstaltung(en) - 5 KP aus Seminararbeit	Ältere Musikgeschichte MA	Alle gem. § 7 Abs. 4 und 5
<b>8 KP</b> , davon - 3 KP aus Lehrveranstaltung(en) - 5 KP aus Seminararbeit	Neuere Musikgeschichte MA	Alle gem. § 7 Abs. 4 und 5
<b>14 KP</b> , davon - 3 KP aus Forschungsseminar oder Seminar - 3 KP aus Kolloquium - 8 KP aus Lehrveranstaltung(en) nach Wahl	Vertiefung: Musikgeschichte / Ästhetik / Populäre Musikformen	Alle gem. § 7 Abs. 4 und 5
<b>5 KP</b>	Masterprüfung	
<b>35 KP</b>	Minor	
<b>30 KP</b>	Masterarbeit	
<b>65 KP</b>	Major	

#### Masterarbeit

Die Masterarbeit wird im Bereich ältere Musikgeschichte oder neuere Musikgeschichte geschrieben.

#### Masterprüfung

Es werden mit der bzw. dem oder den Prüfenden drei Themen vereinbart. Ein Thema stammt aus dem Bereich, in dem die Masterarbeit geschrieben wurde. Zwei Themen stammen aus dem anderen Bereich. Alle Themen werden in der Prüfung behandelt.

#### Zuständige Unterrichtskommission

Musikwissenschaft

#### Wirksamkeit

Dieser Studienplan wird am 1. August 2013 wirksam. Er gilt für Studierende, die das Masterstudienfach Musikwissenschaft am 1. August 2013 oder später beginnen.

Erlass vom 20. Dezember 2012, Genehmigung UR 24. Januar 2013.

<sup>1</sup> Mit Folgeanpassungen an die Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium vom 25. Oktober 2018, wirksam ab 1. August 2019.